

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

17.11.2020



Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 erlassen wurde, in der Fassung vom 17.11.2020.

Inhalt	Seite
Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen	
1. Einführung	8
1.1 AHA + L-Prinzip des Infektionsschutzes	9
1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation	9
1.3 Rolle der Schule	10
2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz und Mutterschutz	11
2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	12
3. Allgemeines zur Umsetzung	12
3.1 Zuständigkeiten	12
3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen	13
3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen	14
3.4 Schulfahrten und außerschulische Lernorte	15
4. Persönliche Hygiene	16
4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen	17
4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand	18
4.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	20
4.3.1 Regelungen für alle Personen in der Schule	20
4.3.2 Schüler*innen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4	21
4.3.3 Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 und von Beruflichen Schulen	21
4.3.4 Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) für Lehrkräfte im Unterricht	23
4.3.5 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer MNB	23

Inhalt	Seite
5. Raumhygiene	24
5.1 Übertragungswege für SARS-CoV-2	24
5.2 Lüften	25
6. Mensa/Pausenverkauf	28
7. Sanitärbereich	29
8. Reinigung	29
9. Infektionsschutz im Fachunterricht	30
9.1 Regelungen für den Sportunterricht	31
9.1.1 Lüften in Sporthallen	32
9.2 Regelungen für den Musikunterricht	32
9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel	33
10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	34
11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr	34
12. Schutz von Personen	35
12.1 Schutz vor Infektionen	35
12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen	36
12.3 Schüler*innen als Risikopersonen	38
13 Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten	39
14. Erste Hilfe	40

Inhalt	Seite
15. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung	40
15.1 Dokumentation	40
15.2 Corona-Warn-App	41
15.3 Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2	41
16. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten	41
17. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	42
17.1 Meldepflicht	42
17.2 Personen mit Krankheitssymptomen	42
Anlage 1: „Schnupfenpapier“	45
Anlage 2: Vorlage Datenschutzhinweise	46

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona- Pandemiemaßnahmen

1. Einführung

Bei der Umsetzung des Präsenzbetriebes ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Insbesondere soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen aus dem Personenkreis der Schule geschützt werden. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Gleichzeitig muss uns allen bewusst sein, dass es einen absoluten Schutz vor einer Infektion in der Schule nicht geben kann. Personen, die sich durch private Kontakte außerhalb der Schule infiziert haben, tragen diese Infektion in die Schule hinein. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wird es nicht in jedem Fall sicher gelingen können, ein Weitertragen innerhalb der Schule auszuschließen.

Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch weiterhin sicherzustellen. Dafür ist eine Anpassung des Musterhygieneplans insbesondere bei den Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich. Weiterhin enorm wichtig sind die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten. Der vorliegende Musterhygieneplan macht daher nicht nur Vorgaben zum Schutz vor Infektionen, sondern auch zu Maßnahmen, die die Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt erleichtern.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan angegebenen Vorgaben und Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Umsetzung im räumlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule, d. h. das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule unterliegt, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet (§ 14 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung). Dies kann zum Beispiel im Fall der Tragepflicht von Masken an Bushaltestellen und in Bus und Bahn von Bedeutung sein.

Der vorliegende Musterhygieneplan ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie abgestimmt. Er wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst, wobei die jeweilige Inzidenz von Neuinfektionen pro

100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen eine wesentliche Marke darstellt .

Die aktuell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen mit Schulbezug werden die Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Bei der Einschätzung des Infektionsrisikos wird die Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen wie zum Beispiel regelmäßiges Lüften und konsequentes MNB-Tragen, Pausenkonzept und Wegeführung gemeinsam betrachtet und bewertet.

1.1 AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes

Das Tragen einer **Alltagsmaske** oder MNB dient vor allem dem Fremdschutz, da beim Sprechen ausgestoßene Tröpfchen durch die mechanische Barriere aufgehalten bzw. verlangsamt werden, so dass sie nur in einem begrenzten Radius wirksam sein können. Das Einhalten des **Abstandes** von 1,5 m ist insofern eine hier wirksame Infektionsschutzmaßnahme, vor allem, wenn eine MNB nicht getragen werden kann.

Aerosole sind winzige Tröpfchen, die sich länger in der Luft halten, bevor sie zu Boden sinken und sich daher weiter im Raum verteilen. Abstand halten hilft hier kaum. Auch MNBs halten Aerosole nicht ab. Ein wirksames Mittel zum Schutz vor Infektionen besteht darin, die Luft im Raum regelmäßig auszutauschen. Dies gelingt durch **Lüften** (Stoß- und beim Querlüften). Aerosole entstehen vor allem bei körperlichen Aktivitäten, beim lauten Sprechen oder Singen.

Der Infektionsschutz durch **Hygiene** (Händewaschen, Nies- und Hustenetikette) und die Vermeidung von physischen Kontakten beugt der sogenannten Schmierinfektion, d. h. dem direkten Kontakt mit virushaltigen Sekreten vor, wobei Viren durch Berührungen des Gesichtes, vor allem der Augen, der Nase und des Mundes, von den Händen auf Schleimhäute und in den Körper gelangen können.

1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation

Nahfeld (Tröpfcheninfektion)

Tröpfchen entstehen durch Sprechen, Schreien oder Singen. Sie wirken im Nahbereich um den Verursacher. Das Infektionsrisiko ist damit gegeben durch:

- Kein Tragen einer MNB
- länger als 15 Minuten direkter Kontakt zum Quellfall

- Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m

Das Tragen von MNB/MNS und das Vermeiden von direkten physischen Kontakten kann das Infektionsrisiko im Nahfeld verringern.

Fernfeld (Infektion über Aerosole)

Bei mangelnder Frischluftzufuhr, insbesondere bei beengten Raumverhältnissen können sich Aerosole mit hoher Konzentration an infektiösem Material in einem Raum bilden. Das Risiko steigt dann an mit (Quelle RKI):

- der Zahl der infektiösen Personen
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission (Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen; eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr (Details siehe Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene am Umweltbundesamt).

Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch MNS/MNB kaum gemindert werden, da die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden. Entsprechende organisatorische u. technische Maßnahmen (Lüftungskonzepte) können das Risiko der Fernfeldinfektion verringern.

Im Falle eines Auftretens eines Infektionsfalls mit Schulbezug entscheidet das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen.

Die Teststrategie des Bundes lässt bei Mangel an PCR-Kapazität auch den Einsatz von laborgestützten Antigentests zu. Bei Mangel an diesen können auch Antigenschnelltests zum Einsatz kommen.

1.3 Rolle der Schule

Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der schulinternen und ggf. schulexternen Personen zur Verfügung

stellt, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben, oder indem die Informationen des Gesundheitsamtes über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weitergeleitet werden. Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen bevor das Gesundheitsamt tätig werden kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, kann die Schulleitung die von einem Infektionsfall betroffene Schüler*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt in der Schule tätig wird.

Der schuleigene Hygieneplan ist im Fall einer Infektion mit Bezug zur Schule zu evaluieren und ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem zuständigen Gesundheitsamt anzupassen.

2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz und Mutterschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (GMBL 2020 S. 484-495 Nr. 24/2020 vom 20.08.2020) enthält Konkretisierungen der Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Lehrkräfte ist das Ministerium für Bildung und Kultur als Arbeitgeber zuständig.

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Die für den arbeitsmedizinischen Dienst und den sicherheitstechnischen Dienst einer Schule beim B A D zuständigen Ansprechpersonen sind den Schulen bekannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind allen Lehrkräften einer Schule z. B. durch Aushang zugänglich zu machen.

3. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich sowie Infektionsschutzregelungen für den Fachunterricht, bei Konferenzen und Versammlungen sowie im Bereich der Ersten Hilfe. Zudem sind Regelungen zu Dokumentation und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen beschrieben. Des Weiteren informiert der Musterhygieneplan über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie über die Möglichkeit einer freiwilligen Testung für Lehrkräfte auch ohne Symptome.

3.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

Die Schulen sind verpflichtet, die organisatorische Umsetzung des

Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung vor allem in den o.g. Bereichen in enger Kooperation mit den Schulträgern zu planen und auszugestalten und in der täglichen Umsetzung sicherzustellen.

Als Ansprechpartner*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären. Um Schüler*innen über die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt werden.

Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.

3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen

Schulfremde Personen im Sinne dieses Musterhygieneplans sind alle Personen, deren Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung des schulischen Unterrichts- und Betreuungsbetriebes steht. In diesem Sinn gehören auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie andere Angehörige eines Schülers/einer Schülerin ebenso wie zum Beispiel Handwerker und Reinigungspersonal oder externe Experten, die beispielsweise für Vorträge oder andere Aktivitäten in die Schule anlassbezogen und nicht regelmäßig eingeladen werden, zu den schulfremden Personen.

Nicht schulfremd sind das pädagogische und nichtpädagogische Personal, das zur Schule bzw. zur Betreuung gehört ebenso wie die persönliche Assistenz von Schüler*innen, Schulsozialarbeiter*innen sowie andere Fachkräfte, die zur individuellen Förderung von Schüler*innen oder Schüler*innen-Gruppen

regelmäßig in der Schule tätig sind (zum Beispiel Sprachförderlehrkräfte, Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion eingesetzt sind). Auch Fachkräfte, die zum Beispiel in Arbeitsgruppen regelmäßig in der Schule bzw. in der Betreuung tätig sind und den Unterricht oder den Betreuungsbetrieb inhaltlich und organisatorisch ergänzen (zum Beispiel Kulturschaffende im Rahmen von „Kreative Praxis“ oder Sporttrainer im Rahmen von „Kooperation Schule und Verein“), gelten nicht als schulfremd.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan für die Lehrkräfte getroffenen Regelungen gelten auch für die weiteren nicht schulfremden Personen in der Schule.

3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen

Der Besuch von Eltern und Erziehungsberechtigten zum Beispiel zu individuellen Beratungs- und Informationsgesprächen soll auf das Notwendigste begrenzt werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das persönliche Gespräch zum Beispiel auch telefonisch stattfinden kann.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dies für das Aufrechterhalten des Präsenzunterrichts, des Betreuungsbetriebes oder des Ausbildungs- und Prüfungsbetriebes (zum Beispiel: Abschlussprüfungen, Lehrproben) sowie für Beurteilungen von Lehrkräften und Lehramtsanwärter*innen erforderlich ist. Die Zahl der schulfremden Personen ist in diesen Fällen auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Wo immer möglich sollen digitale Formate gewählt werden.

Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, sind untersagt. Sie können durch digitale Formate ersetzt werden.

Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschüler*innen oder Informationstage für Grundschüler*innen sollen ebenso wie Unterrichtsbesuche oder Rundgänge von schulexternen Personen nicht stattfinden, sondern ggf. durch digitale Formate ersetzt werden. Ausnahmen, wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen in der Schule, sind im Einvernehmen mit der Schulaufsicht möglich.

Kommt es in den o. g. Ausnahmefällen zur Anwesenheit von Schulfremden in der Schule, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer MNB durch die Schulfremden, zum Abstandhalten und zum Lüften. Bei Veranstaltungen ist zusätzlich auch eine Durchmischung fester Gruppen (gem. 4.2) zu vermeiden. Die Zahl der in die Schule kommenden Personen ist so gering wie möglich zu halten.

Das Reinigungspersonal sollte wenn möglich nicht während des Schul- bzw. Betreuungsbetriebes in der Schule bzw. in Räumen, die von Schüler*innen oder Schulpersonal genutzt werden, tätig sein. Dies gilt auch zum Beispiel für Handwerker*innen.

Von allen schulfremden Personen mit Ausnahme zum Beispiel des Reinigungspersonals oder von Handwerkern, die sich länger als eine Viertelstunde in der Schule aufgehalten haben und insbesondere ein face-to-face Kontakt von in der Summe mehr als 15 Minuten bestand, sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Dem Gesundheitsamt sind diese Daten im Rahmen der Kontaktnachverfolgung verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. 16.1 und Anlage 2).

3.4 Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen (vgl. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06.12.2016). können grundsätzlich durchgeführt werden. Schulfahrten sowie Fahrten aus besonderem Anlass (vgl. 2.3 und 2.4 des o.g. Erlasses) sind untersagt.

Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und MNB bzw. MNS unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans / (vgl. 4.2) angehören, aufsuchen. Im Freien besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes keine MNB-Tragepflicht.

Insofern gelten die in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzungen der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammentreffen dürfen, hier nicht unmittelbar. Im Sinne des Schutzzweckes dieser Regelungen gilt für Schulen eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe einer Klasse oder eines Kurses einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals.

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können. Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen (zum Beispiel Theater, Museum), die über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, das zum Beispiel auch die Vermeidung von ungezielten externen Kontakten berücksichtigt, ist möglich.

Schülerbetriebspraktika in allgemeinbildenden Schulen finden nicht statt. Bereits vereinbarte Werkstatttage können stattfinden, sofern eine Durchmischung verschiedener fester Gruppen – auch der gleichen Schule - am außerschulischen Lernort ebenso wie auf dem Hin- und Rückweg von und zur Schule nicht stattfindet. Betriebspraktika durch Schüler*innen an beruflichen Schulen finden statt.

Im Fall der Unterweisung durch Externe gelten die Unterweisenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Ihr Einsatz kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Insbesondere müssen sie in Innenräumen eine MNB tragen und zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten und eine MNB tragen.

Besuchen mehrere Gruppen einer Schule oder Gruppen verschiedener Schulen gleichzeitig einen außerschulischen Lernort, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen festen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über

die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind besonders zu beachten und dringend einzuhalten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel kann zusätzlich für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrer*innen-Zimmer empfohlen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Sofern jedoch zu Stoßzeiten (zum Beispiel beim gleichzeitigen Ankommen aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) nicht ausreichend Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und möglichst nur für die älteren Schüler*innen auf eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.

Aus Sicherheitsgründen sollen den Schüler*innen Desinfektionsmittel nicht

unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Vom ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag soll aus Hygienegründen abgesehen werden, da z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen die Gefahr der Verbreitung der Viren noch vor Verlust der Infektiosität, erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung damit nicht erreicht wird.

4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen zu begrenzen und ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem feste Gruppen (Cluster, Kohorte) beibehalten werden.

Als feste Gruppe gilt für die gymnasiale Oberstufe sowie für die Abschlussjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen (Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule) der jeweilige Jahrgang. Bei den Abschlussjahrgängen der Schulformen an den beruflichen Schulen umfasst die feste Gruppe (Cluster) immer dann den gesamten Jahrgang, wenn eine weitere Reduktion auf Abschlussklassen (als Cluster) nicht möglich ist.

Förderschulen teilen ihre Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Jahrgangsstufe in möglichst kleine feste Gruppen ein.

Für alle anderen Schüler*innen gilt, dass grundsätzlich die jeweilige Klasse die feste Gruppe darstellt, soweit die personellen und organisatorischen Gegebenheiten oder schulrechtliche Vorgaben dies zulassen. Ist eine klassenweise Trennung nicht immer möglich und kommen daher in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, kann beispielsweise eine „blockweise“ Sitzordnung und Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Teilgruppen zur Gruppentrennung beitragen.

Auch in der Betreuung müssen die Kontakte zwischen den Kindern deutlich reduziert werden. Es sollten daher möglichst klassenbezogene feste Gruppen gebildet werden, soweit die personellen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. Eine Durchmischung von Schüler*innen sowie Betreuungspersonal aus verschiedenen Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Das Betreuungspersonal sollte den Betreuungsgruppen möglichst konstant zugewiesen werden. Wenn ein Einsatz der Betreuungskräfte in verschiedenen festen Gruppen unumgänglich ist, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Betreuungsgruppe – möglichst einhalten.

Von einer Durchmischung der festen Gruppen untereinander ist möglichst

abzusehen.

Lehrkräfte sollen möglichst nur in einer Schule bzw. in möglichst wenigen verschiedenen Gruppen in der Schule eingesetzt werden. Beim Personaleinsatz der Lehrkräfte sollen daher, wo immer es im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Gegebenheiten möglich ist, Lehrercluster (zum Beispiel Jahrgangsteams) gebildet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die gymnasialen Oberstufen oder Oberstufenverbünde an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen.

Beim Einsatz von Lehrkräften an verschiedenen Schulen bzw. Einrichtungen soll darauf geachtet werden, dass ein Einsatzort mindestens einen Tag, möglichst jedoch länger (zum Beispiel nur wöchentlicher Wechsel) beibehalten wird. Die Einhaltung der Abstände ist besonders wichtig.

In den Klassen- und Kursräumen müssen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schüler*innen abgesehen werden.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Wenn Lehrkräfte in verschiedenen festen Gruppen eingesetzt sind, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schüler*innen – möglichst einhalten. Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen im Lehrer*innen-Zimmer nicht möglich. In diesem Fall sollen, wenn möglich, weitere Räume als Lehrer*innen-Zimmer genutzt werden.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind wichtige Bestandteile eines standortspezifischen Schutzkonzeptes. Sie können helfen, eine geordnete Zuführung von Personen in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen und dadurch bedingte Kontakte zu vermeiden. In diesem Sinn sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schulbushaltestellen an den Schulen sichergestellt ist.

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste

Gruppen auf dem Pausenhof ausdrücklich empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Diese Empfehlungen gelten entsprechend für den Bereich der Betreuung.

Durch versetzte Zeiten für den Unterrichtsbeginn und für das Unterrichtsende kann das Personenaufkommen in den Schulbussen verringert werden.

4.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

4.3.1 Regelungen für alle Personen in der Schule

Das Tragen einer MNB ist während des Unterrichtsbetriebs im Schulgebäude, d.h. vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Tisch im Klassen- oder Kursraum, sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer für alle Personen mit Ausnahme der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung (hier gilt jedoch eine dringliche Empfehlung zum Maskentragen, wenn die Schüler*innen dies leisten können) verpflichtend. Bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle von Mund-Nase-Bedeckungen in Frage.

Die beschriebene MNB-Tragepflicht besteht, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die medizinischen Gründe sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Wenn eine MNB oder eine andere Maske aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Erweiterung des Abstandes wo immer möglich).

Eine Tragepflicht besteht im Freien, zum Beispiel in der Pause, ausdrücklich nicht und kann auch nicht durch die Schule verordnet werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

Die Beschaffenheit (Material und Form) der MNB muss gewährleisten, dass sie die Funktion als mechanische Barriere erfüllen und dazu beitragen kann, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). MNB aus zu lose gewebtem Stoff oder mit Löchern, Mundschutz-Schilde (Visiere) oder Theater- und Fastnachtmasken sind daher ungeeignet. Auch ein vor den Mund gezogener Schal, Tuch o. ä. bietet nicht die Schutzwirkung einer MNB und kann daher

lediglich als Ersatz für eine MNB eingesetzt werden, wenn aus medizinischen das Tragen einer MNB nicht möglich ist.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion in geschlossenen Räumen anzustecken, kann durch das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) oder einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB, sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) verringert werden (Fremdschutz). Insofern ist das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) oder eines Visiers o.ä. immer und für alle Personen erlaubt und kann nicht untersagt werden.

Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung (PSA) für nicht schulfremde vulnerable Personen werden gesondert getroffen (vgl. Nr. 12.2).

Für den Unterricht gelten die im Folgenden unter 4.3.2 bis 4.3.4 sowie die unter 9. beschriebenen Regelungen.

*4.3.2 Schüler*innen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4*

Während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen und im Rahmen des Betreuungsbetriebes sowie während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht für Schüler*innen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen und Förderschulen keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB, eines MNS oder von Maske oder Visier. Eine Tragepflicht kann auch nicht durch die Schule verordnet werden.

*4.3.3 Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 und von Beruflichen Schulen*

Es gilt die Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 8. August 2020, geändert durch Verordnung vom 6. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung.

Danach gilt für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 der allgemein bildenden Schulen sowie der Förderschulen und der beruflichen Schulen eine grundsätzliche Verpflichtung zum konsequenten Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen sowie während des Betreuungsbetriebes. Davon ausgenommen sind die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung (hier gilt jedoch eine dringliche Empfehlung zum Maskentragen, wenn es den Schüler*innen vermittelt werden kann).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die medizinischen Gründe sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

Wenn aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB nicht erfolgen muss, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel die konsequente Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Schüler/der Schülerin und der übrigen Klasse zu ergreifen. Dies soll möglichst im Einvernehmen mit den Eltern und dem/der betroffenen Schüler/in erfolgen, da eine solche Maßnahme vor allem von jüngeren Schüler*innen leicht als diskriminierend wahrgenommen werden kann. Auch das Tragen eines Gesichtsvisiers kann in Betracht gezogen werden. Dieses bietet allerdings nicht den gleichen Schutz wie eine MNB, so dass dennoch auf Abstände zu achten ist.

Eine Verpflichtung zum Tragen der MNB auf dem freien Schulgelände bzw. dem Schulhof besteht für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und der beruflichen Schulen nur dann nicht, wenn die Abstände eingehalten werden.

Die Lehrkräfte entscheiden, ob unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Einhaltung und Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen (insbesondere Lüften, Abstände sowie Husten- und Niesetikette) eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Tragepflicht der MNB im besonderen Einzelfall vertretbar ist. Dies kommt nur in Betracht, wenn keine Nahfeldsituation (vgl. 1.3) gegeben ist. Dies kann z.B. der Fall sein während einer Präsentation an der Tafel. Auch können möglichst kurze Übungsphasen im Fremdsprachenunterricht oder im Sprachförderunterricht in normaler Sprechstärke und auch vor der Klasse ohne MNB durchgeführt werden, sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien sowie bei Bedarf während der Unterrichtsstunde und während des Lüftens gegeben werden. Den Schüler*innen soll während dieser „MNB-Pausen“ im Unterricht das Trinken mitgebrachter Getränke am Platz erlaubt werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist.

Schüler*innen, die ihre MNB nicht tragen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Im Falle der Weigerung soll zunächst geklärt werden, inwieweit medizinische Gründe für einen Ausnahmefall glaubhaft gemacht werden. Hierfür kann eine Wochenfrist gewährt werden. Schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Schüler*innen sollen aber nicht im Vordergrund stehen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aller Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften wie unter 5.2 vorgegeben, ist dringend erforderlich. Die MNB schützt auch nicht zwangsläufig vor einer Quarantäne, da die Gesundheitsämter die jeweilige Gesamtsituation berücksichtigen.

Die Schüler*innen sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

4.3.4 Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) für Lehrkräfte im Unterricht

Für Lehrkräfte wird eine dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB im Unterricht ausgesprochen. In Situationen während des Unterrichts- oder Pausengeschehens im Klassenraum, die von stärkerer Interaktion und kommunikativer Begegnung geprägt sind oder sich hinsichtlich der Einhaltung des empfohlenen Abstands als weniger konstant erweisen, ist das Tragen einer MNB und/oder bei gesundheitlichen Problemen eines Visiers für die Lehrkräfte angezeigt

In einzelnen, zeitlich möglichst kurzen (in der Summe nicht länger als 15 Minuten) Unterrichtssituationen, in denen das Verdecken der Mundpartie durch die MNB verhindern würde, dass Lerninhalte adäquat vermittelt werden können, der Mindestabstand hingegen konstant gewährleistet werden kann, kann die Lehrkraft entscheiden, das Tragen der eigenen Maske auszusetzen. Dies kann zum Beispiel in einzelnen Situationen beim Fremdsprachen- oder Sprachunterricht oder bei Vorträgen der Fall sein. Auch in diesen Fällen bietet sich ggf. das kurzzeitige Tragen eines Visiers an. Regelmäßiges Lüften muss sichergestellt sein und dokumentiert werden.

Wie bisher können die Schulen bei Bedarf einen Ersatzvorrat an Mund-Nase-Bedeckungen im Ministerium für Bildung und Kultur erhalten. Außerdem werden den Schulen für jede Lehrkraft, die dies wünscht, FFP2-Masken sowie einmalig ein Gesichtsvision zur Verfügung gestellt. Bitte kontaktieren Sie für entsprechende Materialanforderungen Herrn Patrick Maurer (gesunde-schule@bildung.saarland.de).

4.3.5 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer MNB

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die MNB muss richtig über

Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man die MNB abnehmen und sie so aufhängen, dass nichts berührt wird und die MNB gut trocknen kann, wenn sie wieder getragen werden soll. Eine gute Möglichkeit dazu bieten z. B. Taschenhalter bzw. Taschenhaken.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Visiere/Gesichtsschilde in Kombination mit einer MNB oder eines MNS sind als Ergänzung zum Schutz des Gesichts - insbesondere der Augen - vor Spritzern als sinnvoll zu werten. Selbstverständlich können für diesen Bedarf ebenfalls Schutzbrillen zum Einsatz kommen. Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung einer MNB. Informationen zu hierzu häufig gestellten Fragen sind auf den FAQ-Seiten des RKI unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html abrufbar.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

5. Raumhygiene

5.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen bzw. Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene

Flüssigkeitspartikel, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Tröpfchen bzw. Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen (zum Beispiel beim Singen oder beim Sport).

Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder schwebend in der Luft bleiben, ist außer von der Größe der Partikel u. a. auch von der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Luftströmung im Raum abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Das sachgerechte Lüften der Unterrichtsräume spielt daher neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine entscheidende Rolle.

Ausführliche Informationen unter: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)

5.2 Lüften

Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluft zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst/Winter. Dem regelmäßigen Luftaustausch im Raum durch effektives Lüften kommt daher eine entscheidende Bedeutung beim Infektionsschutz zu.

Generell sind Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht zu nutzen. Müssen aus organisatorischen Gründen jedoch auch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sind geeignete Maßnahmen für den effektiven

Luftaustausch oder die Luftreinigung zu nutzen. Hierfür wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.

Damit es auch bei sinkenden Temperaturen im Herbst und Winter, wenn Dauerlüften der Räume oder die Verlagerung von Aktivitäten ins Freie nicht mehr ohne weiteres möglich sind, nicht zu einer Erhöhung der Infektionszahlen in Schulen kommt, wurden die Vorgaben für die Raumlüftung bereits im Musterhygieneplan vom 09. Oktober konkretisiert und mit ausführlichen Informationen zum richtigen Lüften erweitert. Diese Regelungen bleiben aufrechterhalten wie im Folgenden ersichtlich. Ergänzend wird auf die Handreichung zum Lüften in Schulen des Bundesumweltamtes mit der zugehörigen Infografik hinweisen. Diese sind online unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf> verfügbar.

Auf das Lüften in Innenräumen kann durch den Einsatz von Alltagsmasken oder von FFP2-Masken nicht verzichtet werden.

Räume, in denen eine angemessene Raumluftqualität nicht hergestellt werden kann, sind für den Unterrichtsbetrieb nicht geeignet.

Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen und auch in anderen Räumen, wie zum Beispiel dem Lehrer*innen-Zimmer unabdingbar und den im Raum befindlichen Personen zumutbar. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Zusätzliches Heizen ist nicht erforderlich.

Im Unterrichtsraum muss daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler*innen den Raum verlassen haben, kann durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen, in dem der Zeitpunkt und die Dauer des

Lüftens angegeben sind. Die jeweils verantwortliche Lehrkraft bestätigt den Eintrag mit ihrer Unterschrift.

Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, nicht möglich, soll der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist – auch in den Pausen – eine angemessene Aufsicht sicherzustellen. Auf die Bestimmungen des Erlasses „zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes“ vom 30. Mai 1971 (GMBL. Saar S. 471) wird verwiesen.

Beim Einsatz einer CO₂- Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist. Dies ist meist nach 20 Minuten in einem voll besetzten Klassenraum der Fall. Die Erinnerung kann auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, zum Beispiel indem ein Timer im Klassenraum so eingestellt wird, dass nach 20 Minuten ein Signal gegeben wird. Der Einsatz von CO₂- Ampeln bietet keinen Vorteil gegenüber einer effektiven Lüftung und ist daher nicht unbedingt erforderlich.

Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.

Die Experten stimmen überein, dass lediglich in Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Raumluftqualität mit den derzeit zur Lüftung zur Verfügung stehenden Fensterflächen nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen ist, zum Beispiel der Einsatz qualitätsgeprüfter Geräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filter H13 oder H14) in Betracht gezogen werden könnte. Hierbei sollte ggf. berücksichtigt werden:

- ausreichender Volumenstrom (gemessen an der Raumgröße)
- möglichst geringe Schallemission (Lautstärke)
- sachgerechter Betrieb und Wartung
- Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie

Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sollte ggf. ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter in Betracht gezogen werden.

Das Lüftungskonzept und seine Umsetzung sind mit dem Schulträger abzustimmen.

6. Mensa/Pausenverkauf

Der Betreiber der Mensa/Cafeteria/des Bistros in der Schule erstellt **für die Betriebsabläufe** (z. B. Essenszubereitung, Hygienevorschriften Mitarbeiter*innen, Modalitäten der Essensausgabe) einen Hygieneplan, der sich an den einschlägigen Vorgaben des „Hygieneplan der saarländischen Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“ (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.pdf?__blob=publicationFile&v=1) in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.

Die Schüler*innen sollen sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Mensa die Hände waschen. Alternativ soll eine Händedesinfektion stattfinden.

Halten sich Schüler*innen verschiedener fester Gruppen gleichzeitig im Essensraum auf, ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Durchmischung kommt und die verschiedenen Gruppen stets (auch z. B. beim Betreten und Verlassen des Raumes) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben. Beim Umherbewegen im Raum abseits vom Sitzplatz und am Sitzplatz bis zum Beginn der Essenseinnahme ist eine MNB zu tragen.

In einer Warteschlange wie zum Beispiel beim Pausenverkauf oder bei der Essensausgabe muss ebenfalls auf Abstände und das Tragen von MNB geachtet werden.

Am Tisch können die Schüler*innen ihre Essensportion selbst aus Schüsseln auf dem Tisch entnehmen und sich am Tisch auch aus einer gemeinsamen Wasserkaraffe bedienen.

Das Tischdecken und Abräumen des Geschirrs kann durch Schüler*innen (Küchendienst) erfolgen. Dabei ist eine MNB zu tragen und die Händehygiene ist zu beachten. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Tische ist nicht erforderlich.

7. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung stehen. Für gebrauchte Papierhandtücher müssen entsprechende Auffangbehälter vorgehalten werden.

8. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbelegung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell

als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn von häufig von verschiedenen Personen genutzt)

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Eine Reinigung des gesamten Sanitärbereichs sollte mindestens täglich erfolgen.

9. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote sowie Darstellendes Spiel sollen unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes (Alltagsmaske, Hygieneregeln, Abstandsregeln und Lüften) nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen stattfinden.

Auch der praktische Unterricht in der Lehrküche oder im Werkraum findet nach Lehrplan statt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenige Schüler*innen das gleiche Werkzeug oder die gleichen Küchenutensilien benutzen oder andernfalls ist auf die Händehygiene (ggf. Einmalhandschuhe und/oder

Desinfektion) besonders zu achten. Beim Verzehren der in der Lehrküche zubereiteten Speisen kann wie beim Essen in der Mensa verfahren werden (vgl. Nr. 4.2).

Für alle Fächer gilt: Aktivitäten im Fachunterricht die zu Kontakten und in Innenräumen, die zu höheren respiratorischen Aktivitäten führen (zum Beispiel das Spielen von Blasinstrumenten, Singen) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Entsprechender Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien können, soweit das Wetter es zulässt, durchgeführt werden. Auch hier ist ggf. auf den Abstand zu achten.

9.1 Regelungen für den Sportunterricht

Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 3.2) statt.

Während des Unterrichts müssen die Schüler*innen ab der Klassenstufe 5 eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleideräume.

Lehrkräften wird das Tragen einer MNB dringend empfohlen.

Beim Tragen einer MNB ist die Intensität des Sportunterrichts entsprechend anzupassen. Über Möglichkeiten, den Unterricht nach den Vorgaben des aktuellen Musterhygieneplans zu gestalten, wird gesondert informiert.

Kontakte bei sportlichen Übungen sind zu vermeiden. Mannschaftssportarten können in Varianten ohne Kontakt stattfinden. Hilfestellungen sind mit einer MNB möglich.

Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, soll sportpraktischer Unterricht zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ermöglicht werden. Hierbei können praktische oder theoretische Lehrplaninhalte zeitlich im Schuljahr vorgezogen oder getauscht werden. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in Gerätturnen (und Nachprüfungen in Leichtathletik) sind aktuell noch möglich. Ggf. müssen die Prüfungen in den Ballsportarten an technische Überprüfungen angepasst werden.

Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der

Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei Einhaltung der Abstände kann auf das Tragen einer MNB im Freien verzichtet werden. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle ist auf eine effektive Raumlüftung zu achten. Durch die Nutzung der gesamten Sportfläche können Abstände erreicht werden. Wenn Geräte zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

In Umkleidekabinen gilt die MNB-Pflicht und wo immer möglich die Abstandsregelung von 1,5 m. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen sind in dem Fall zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.

Duschen nach dem Sport ist unter Einhaltung der Abstandsregelungen erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.

In außerschulischen Sportstätten (zum Beispiel Schwimmbädern) können abweichende Regelungen gelten.

9.1.1 Lüften in Sporthallen

Gerade beim Sport werden Aerosole in die Raumluft abgegeben. Der Übertragungsweg beim Sport unterscheidet sich zudem von der statischen Situation im Klassenraum, da in der Turnhalle durch die Bewegung Luftströme erzeugt, die Aerosole durchgewirbelt und damit die Viren mehr verteilt werden können. Daher ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen, wo immer es möglich ist, von großer Bedeutung. Zu beachten ist darüber hinaus auch die regelmäßige Belüftung der Umkleidekabinen und Duschräumen, schon wegen der dort notwendigen regelmäßigen Abfuhr von Feuchtigkeit durch das Duschen.

Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.

9.2 Regelungen für den Musikunterricht

Musikunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 3.2) statt. Musizieren, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, z. B. mit Schlaginstrumenten, Streichern, Klavier ist im Musikunterricht in kleinen Gruppen

möglich. Der Mindestabstand ist konsequent einzuhalten.

Im Musikunterricht wird auch beim Musizieren eine MNB getragen.

Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, kann Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (Abstand 3,0 m, Ablegen von MNB nur wenn zum Musizieren erforderlich, Tragen von MNB beim Singen) im Unterricht durchgeführt werden.

Der Betrieb von Musikklassen wie zum Beispiel Bläserklassen, Streicherklassen, Bandklassen oder Chorklassen ist bei strikter Anwendung des bereichsspezifischen „Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die Aufführungen veranstalten sowie den Veranstaltungsbetrieb“ (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-proben-veranstaltungsbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=2) in der jeweils geltenden Fassung möglich. Dieses macht Vorgaben insbesondere zu Abständen, Lüften, besondere Schutzvorrichtungen für Instrumente, Trennwände oder Raumluftvolumen. Ergänzend zu diesem Hygienerahmenkonzept besteht für Musikklassen auch beim Musizieren und Singen die Pflicht zum Tragen einer MNB. Diese kann nur abgelegt werden für die Dauer des Spielens eines Blasinstruments. Lehrkräften wird das Tragen einer MNB dringend empfohlen.

9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel

Unterricht im Fach Darstellendes Spiel soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 3.2) statt. Das Tragen einer MNB ist während des Unterrichts verpflichtend.

Durch die Nutzung der gesamten Raumfläche soll der Mindestabstand eingehalten werden. Alternativ sind kleinere Gruppen zu bilden. Wenn Requisiten von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

Aktivitäten, die mit hohen respiratorischen Aktivitäten einhergehen (zum Beispiel Schreien, Singen), sind untersagt. Übungen im Fach Darstellendes Spiel sind kontaktlos durchzuführen. Während einer praktischen Übung kann die MNB kurzzeitig abgelegt werden, wenn gleichzeitig der Abstand eingehalten wird. In diesem Fall besteht keine Nahfeldsituation (vgl. 1.3), so dass kurzzeitig auf eine MNB verzichtet werden kann. Während der Theoriephasen, wenn die

Schüler*innen zusammensitzen, ist die MNB zu tragen. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, kann unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (Abstände einhalten, MNB-Tragen, strenge Händehygiene und Reinigung von Requisiten) in Übungssituationen vom Tragen einer MNB während der Übung durch die agierende Person abgesehen werden.

Lehrkräften wird das Tragen einer MNB dringend empfohlen.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen (hier: Veranstaltungen genannt) vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m und eine MNB (auch am Platz) zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Im Notfall, wenn zum Beispiel die Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, kann auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes. Es soll auch geprüft werden, ob eine Veranstaltung mit vielen Teilnehmer*innen nicht in mehrere Teilveranstaltungen aufgeteilt werden kann. Auch hier gilt: Alle 20 bis 25 Minuten Stoßlüftung!

11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. bei der Schülerbeförderung in Bussen und Bahnen des ÖPNV zu tragen, bleiben unberührt.

Bei der gesonderten Schülerbeförderung, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen ist auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Visiers (wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist) zu achten. Ein Abstand von mindestens 1,5 m sollte wo immer möglich eingehalten werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Schüler*innen nicht dem gleichen Cluster einer Schule angehören.

Ist ein Schüler/eine Schülerin aus medizinischen Gründen oder verhaltensbedingt nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann von einer Tragepflicht abgesehen werden. In diesen Fällen dürfen nur Schüler*innen, die der gleichen festen Gruppe angehören, gleichzeitig befördert werden.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach der Schülerbeförderung stattfinden, wenn es bei den Schüler*innen ohne MNB zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

Für Fahrer*in und Begleitpersonen bei einem Schülertransport gelten die Regelungen zum Arbeitsschutz. Für die Umsetzung ist der Arbeitgeber zuständig.

12. Schutz von Personen

12.1 Schutz vor Infektionen

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch strenge Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

Soweit im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung der Mindestabstand, dort wo er gefordert wird, zu Schüler*innen nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Allen Lehrkräften werden auf Wunsch MNB bzw. chirurgische Masken (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder FFP2-Masken (ohne Ventil) zur Verfügung gestellt.
- Da es vor allem jungen Schüler*innen häufig schwerfällt, Abstände zu den Lehrkräften konsequent einzuhalten, können Lehrkräfte auf Wunsch und aus Vorsorgegründen einmalig ein Gesichtsvisionär erhalten. Für die Instandhaltung und Reinigung sind sie selbst verantwortlich. Die Schule informiert das MBK über die Anzahl der Lehrkräfte, die ein Visionär erhalten sollen.
- Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf (zum Beispiel wenn es regelmäßig schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt oder bei der Unterstützung der Nahrungsaufnahme) die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt. Dieser Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung ist individuell zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzausschuss) und dem Ministerium mitzuteilen.

Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans hinsichtlich pflegerischer Tätigkeiten berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Lehrkräften als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere mit dem Vorliegen bestimmter Grunderkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem und/oder höherem Lebensalter assoziiert. Nähere Informationen finden sich in den Hinweisen des Robert Koch Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten das diesem Schreiben beigelegte Attest-Formular vor, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als Ergänzung einer MNB oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann- einem Visier¹.

Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D)

beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75² Minuten Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D) nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören - aus der Heimarbeit heraus - zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen und Kursen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie bei Quarantänemaßnahmen und einem Hybridunterricht das Lernen von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (zum Beispiel individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Die Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit³ vor.

Tritt an einem Schulstandort⁴ eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich – unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben bis das Gesundheitsamt seine

¹ In Fällen, in denen der arbeitsmedizinische Dienst eine FFP2-Maske mit Ausatemventil und/oder eine Spuckschutzwand empfiehlt, ist dies dem MBK mitzuteilen. Die Schutzausrüstung wird vom MBK ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine FFP2-Maske mit Ausatemventil darf aufgrund des fehlenden Fremdschutzes nur in Situationen genutzt werden, wenn für die übrigen anwesenden Personen keine MNB-Tragepflicht besteht. In allen anderen Fällen sind weitere Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Vergrößerung des Abstandes, häufigeres Lüften) zu ergreifen.

² Im Rundschreiben vom 2.7.2020 wurden fälschlicherweise 120 Minuten angegeben. Diese Angabe ist hier korrigiert.

Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise⁵ gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

12.3 Schüler*innen als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Schüler*innen als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort

immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/in die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

³ Ausweisung der unterrichteten Lerngruppe, des Unterrichtsstoffs und/oder Angabe der sonstigen Tätigkeiten

⁴ Gemeint ist der Schulstandort, an dem die Lehrkraft unterrichtet; bei Lehrkräften, die an mehreren Standorten eingesetzt sind, gilt die Regelung nur für den betroffenen Standort.

⁵ Wenn die vulnerable Lehrkraft zur letzten Gruppe gehört, kann sie den Unterricht am betroffenen Schulstandort wieder aufnehmen, sobald diese Informationen vorliegen.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Anzahl der entsprechenden Schüler*innen (keine Namen!) ist der Schulaufsicht ebenfalls jeweils wöchentlich mitzuteilen.

Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler*innen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Die zum Thema Leistungsbewertung maßgeblichen Rundschreiben der Schulaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Zur Umsetzung des Rechts auf Bildung genießt der Präsenzunterricht eine hohe Priorität. Familien, deren Kinder aufgrund eines Attests die Schule nicht besuchen, sollte daher regelmäßig ein Beratungsangebot durch die Schule unterbreitet werden, mit dem Ziel, die Rückkehr in den Regelunterricht zu erreichen. Bei Bedarf kann eine Beratung durch den oder die zuständige Kinder- und Jugendärztin empfohlen werden.

13. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten

Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten müssen die unter Artikel 1a „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020“ in der jeweils geltenden Fassung beachten

Demnach sind Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel die Ortspolizeibehörde) auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen. Ausnahmen gelten u. a. für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Die dem Zeugnis zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein.

In Bezug auf die weiteren Regelungen wird auf die Verordnung verwiesen. (<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-10-30.html#doc14d7d49f-5381-4b4b-86a5-668e1bd58bccbodyText2>).

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nase-Schutz/chirurgische Masken sowie drei FFP2-Masken), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) zu nutzen.

15. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

15.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Sitzplan im Unterrichtsraum
- Lüften
- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen z. B. im Rahmen der Inklusion, Sprachförderung
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger; vgl. auch 3.3).

Eine weitergehende Dokumentation, zum Beispiel, wenn ein Schüler oder eine Schülerin während des Unterrichts die Toilette aufsucht, ist nicht erforderlich.

Den schulexternen Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage 2).

15.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App - als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung – hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

15.3 Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Bis zum 31.12.2020 besteht für Lehrkräfte sowie für das gesamte pädagogische und nicht-pädagogische Schulpersonal grundsätzlich **eine** Möglichkeit, sich auch ohne vorliegende Symptome und unabhängig von einer durch das RKI definierten Indikation auf COVID-19 testen zu lassen. Anfallende Kosten werden vom Saarland übernommen. Weitere Informationen unter https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html.

Auf die kostenfreien Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten im saarländischen Testzentrum wird hingewiesen. Informationen unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html.

16. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnort im Grenzgebiet in Frankreich oder Luxemburg haben, können ihre Schule im Saarland grundsätzlich ohne Einschränkung und unabhängig vom Inzidenzwert an ihrem Wohnort besuchen. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte saarländischer Schulen, die in einem Risikogebiet wohnen und von dort aus zu ihrem Arbeitsort Schule einpendeln (§2 Absatz 2 Nr.3 b der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020). Die zwingende

Notwendigkeit zur Einreise sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind demnach durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Für die Wege in Luxemburg oder Frankreich können ggf. andere Regelungen gelten.

17. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

17.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

17.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Das Saarland gilt aufgrund der hohen Zahl an Neuinfektionen von deutlich mehr als 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen inzwischen als Risikogebiet. Auch für die Schulen gilt es, diese Veränderung der Pandemiesituation zu berücksichtigen.

Bei Personen, mit folgenden Krankheitsanzeichen ist von einem Besuch der Schule abzusehen:

- Infekt mit schwachen Symptomen (z. B. leichter Schnupfen, Halskratzen, leichter bzw. gelegentlicher Husten, Räuspern), die nicht auf eine bereits bekannte und häufiger auftretende chronische Erkrankung (wie z.B. bei Allergien) zurückzuführen sind
- stärkere Krankheitszeichen, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen).

Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon ausgenommen.

Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch für einen Tag unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu

benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden wieder gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen hinzugekommen sind, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Die Vorgehensweise ist als Schema in Anlage 1 dargestellt. Das dort dargestellte Flussdiagramm richtet sich originär an Eltern und ist hier zur Information für die Schulen aufgenommen. Es steht für Eltern gemeinsam mit einem erklärenden in verschiedenen Sprachenversionen zur Verfügung.

Sollte das Infektionsgeschehen sich wieder verändern, werden die Regelungen zum Umgang mit Krankheitsanzeichen ggf. kurzfristig angepasst.

Anlage 1: „Schnupfenpapier“



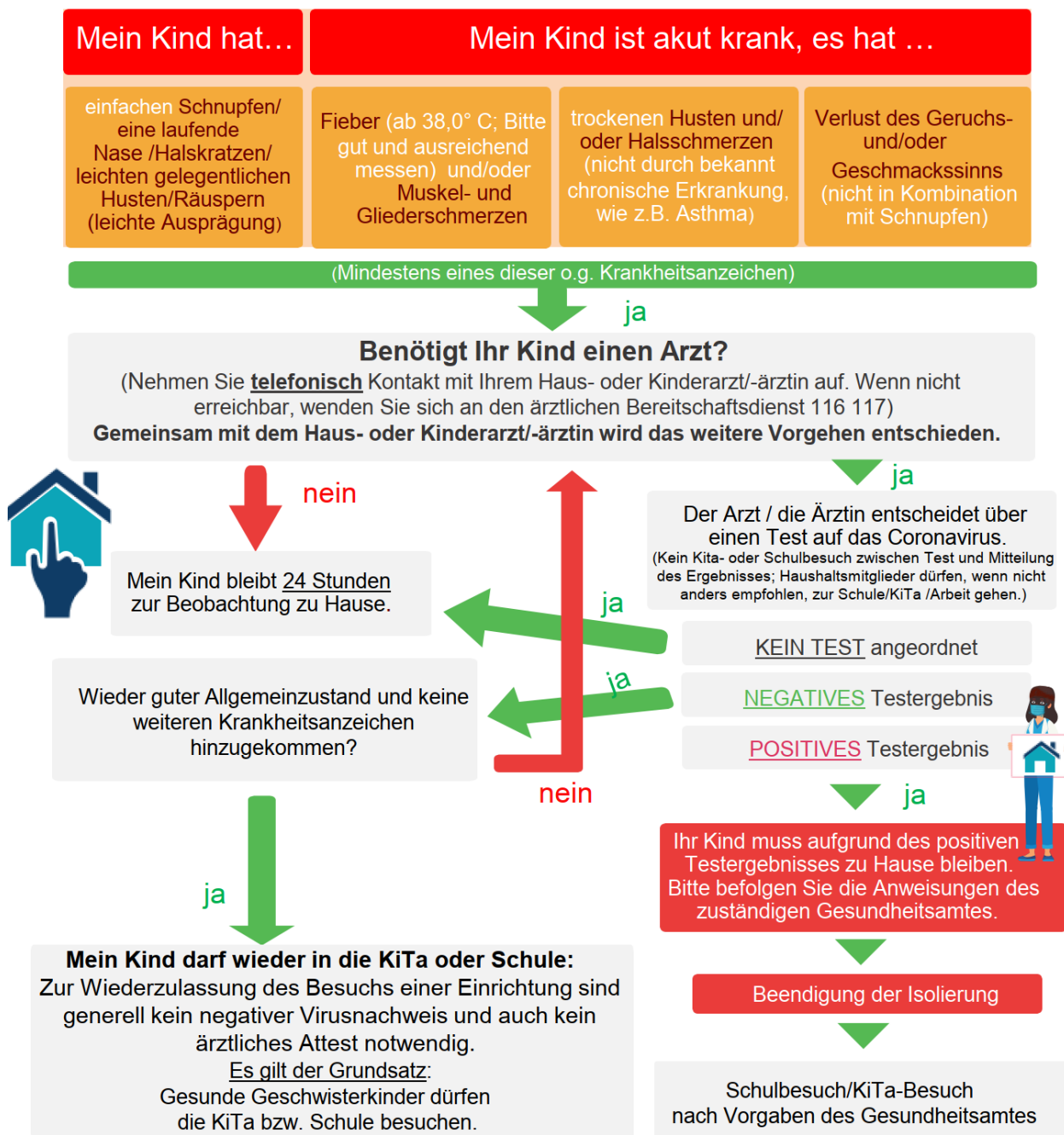
Landkreistag Saarland



Umgang mit Krankheitsanzeichen bei hohen Infektionszahlen

(gültig ab dem 26.10.2020, ersetzt den Plan vom 01.10.2020):

Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Schule?



Bitte informieren Sie bei akuten Krankheitsanzeichen Ihres Kindes umgehend Ihre Kindertageseinrichtung bzw. Schule. Wenn Ihr Kind während des KiTa-Besuchs/Schulbesuchs akute Krankheitszeichen zeigt, ist die KiTa/Schule gehalten, Sie darüber zu informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Kita bzw. Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

Anlage 2 Vorlage Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

1. Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Verantwortlicher (Name der Schule):

Vertreten durch (Name Schulleiter*in):

Anschrift:

Telefon oder E-Mail:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a) beim Schulträger (Name):

E-Mail:

b) der Schule (Name)

E-Mail:

(Nur falls in der Schule nicht vorhanden:

beim Ministerium für Bildung und Kultur:

datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de)

3. Kategorien von personenbezogenen Daten

Erfasst werden Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt der Ankunft in der Schule

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit dem Musterhygieneplan zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

5. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt im Hinblick auf die genannten Zwecke ausschließlich an das jeweils zuständige Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 4 Wochen gespeichert.

7. Ihre Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)